



DER STADTBOTE

AMTSBLATT DER STADT WUPPERTAL

Nr. 28/2019
11. September 2019

Inhaltsverzeichnis	Seite
• Bebauungsplan 1232 – Weiherstr. / Am Diek -	2
• Durchführungsplan 103 – Weiherstr. -	5
• Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes der Stadt Wuppertal für die Haushaltsjahre 2020/2021	8
• Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma Sachsenröder GmbH & Co. KG	9
• Tagesordnung 18. Zweckverbandsversammlung am 20.09.2019 der Bergischen VHS Solingen Wuppertal	10
• Mitteilungen des Grundbuchamtes - hier: Flur 418 Flurstück 49, Lage: Horst, Nutzung Fahrweg, Größe: 1289 Quadratmeter	11
• Aufgebote und Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern	12
• Öffentliche Zustellungen	13

Hinweis:

Die öffentlichen Zustellungen werden nach ca. 2 Monaten aus dem elektronischen Archiv gelöscht.

Alle öffentlichen Bekanntmachungen finden sie kostenlos im Internet unter:
www.wuppertal.de/bekanntmachungen.

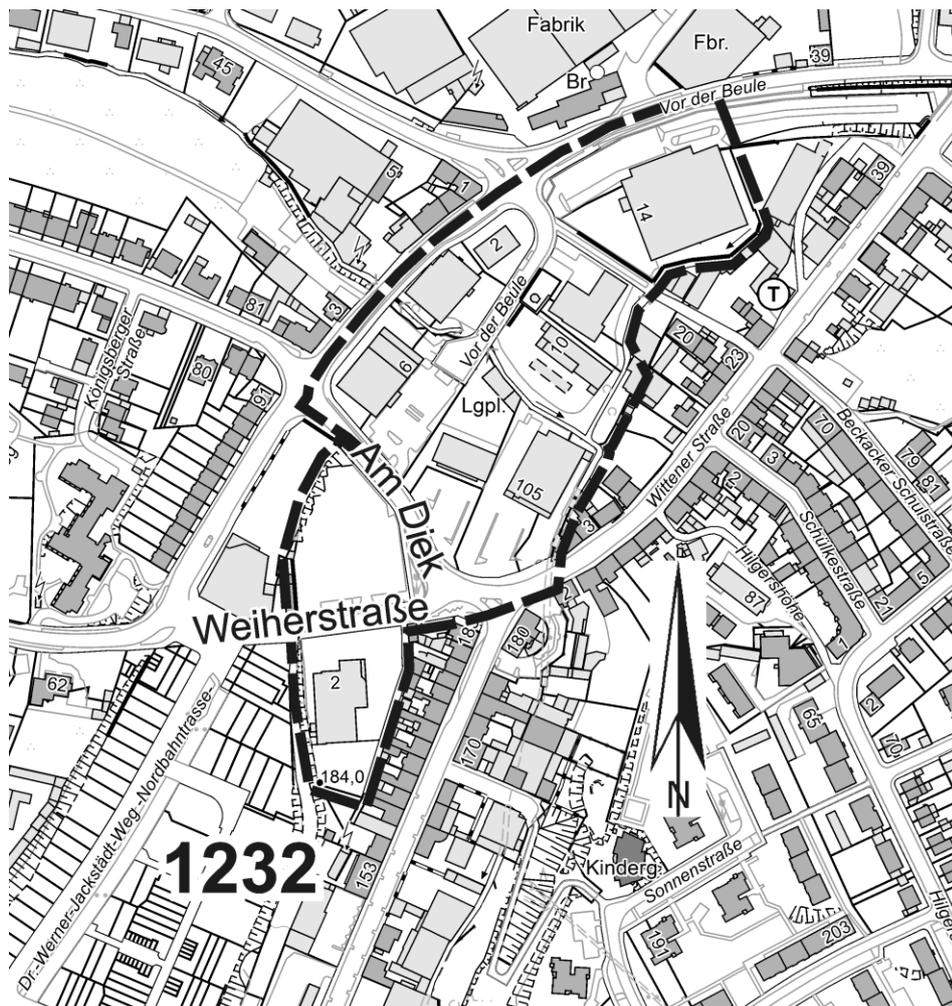
Bekanntmachung von Bauleitplänen

Öffentliche Auslegung von Bauleitplänen vom 30.09.-31.10.2019(einschließlich)

Bebauungsplan 1232 - Weiherstr./ Am Diek -

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen des Rates der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung am 27.06.2019 nachfolgenden Beschluss über die Offenlegung des Bebauungsplans 1232 - Weiherstr./ Am Diek - gefasst:

Die Offenlegung des Bebauungsplanentwurfs 1232 - Weiherstr. / Am Diek - einschließlich der Begründung wird gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.



Planungsziel:

Steuerung der Einzelhandelsentwicklung im Sinne des Einzelhandels- und Zentrenkonzepts der Stadt Wuppertal; Sicherung und Entwicklung des Nahversorgungszentrum Weiherstr./ Am Diek.

Hinweise:

Der genannte Bauleitplan liegt gemäß § 3 Absatz 2 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Neufassung vom 03.11.2017 (Bundesgesetzblatt I, 2017, Seite 3634) in dem angegebenen Zeitraum zur

- 2 -

Einsichtnahme aus. Die Begründung ist gemäß § 9 Absatz 8 BauGB in Verbindung mit § 2a BauGB beigefügt.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 2 BauGB wird zeitgleich durchgeführt.

Die Auslegung des Planentwurfs findet in dem Zeitraum 30.09.-31.10.2019 (einschließlich) durch das Ressort Bauen und Wohnen im Rathaus Wuppertal-Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, 42275 Wuppertal (Rathaus-Neubau – Eingang Große Flurstraße), Ebene 0, im Flur neben Raum C - 078 während der Dienststunden, und zwar montags bis donnerstags von 09:00 bis 15:00 Uhr und freitags von 09:00 bis 12:00 Uhr (Feiertage ausgenommen) statt.

Die diesem Bauleitplanverfahren zugrunde gelegte(n) DIN-Norm(en) sowie die Umweltinformationen kann/können abweichend vom Planentwurf und der Begründung im Rathaus Wuppertal-Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, 42275 Wuppertal (Rathaus-Neubau – Eingang Große Flurstraße), Ebene 2, in Raum C - 227 während der Dienststunden, und zwar montags bis donnerstags von 09:00 bis 15:00 Uhr und freitags von 09:00 bis 12:00 Uhr (Feiertage ausgenommen) eingesehen werden.

Stellungnahmen zu diesem Bauleitplanverfahren können während der Zeit der öffentlichen Auslegung vom 30.09.-31.10.2019 (einschließlich) schriftlich, mündlich oder per E-Mail im Ressort Bauen und Wohnen, Rathaus Wuppertal-Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, 42275 Wuppertal (Rathaus-Neubau – Eingang Große Flurstraße), Ebene 2, Raum C - 227, vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Ich bestätige, dass

- der Offenlegungsbeschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen des Rates der Stadt Wuppertal ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der Beschlussausfertigung mit dem Offenlegungsbeschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen des Rates der Stadt Wuppertal übereinstimmt.

Der vorstehende Beschluss, den der Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen des Rates der Stadt in seiner Sitzung am 27.06.2019 gefasst hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

- 3 -

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet veröffentlicht und zugänglich unter <http://www.wuppertal.de/bekanntmachungen>

Informationen zu Bauleitplanverfahren der Stadt Wuppertal finden Sie im Internet unter: <http://www.wuppertal.de/bebauungsplaene>

Wuppertal, den 02.09.2019

gez.
Andreas Mucke
Oberbürgermeister

Bekanntmachung von Durchführungsplänen

Offenlegung zur Aufhebung eines Durchführungsplans vom 30.09.-31.10.2019 (einschließlich)

Durchführungsplan 103 - Weiherstr. -

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen des Rates der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung am 27.06.2019 nachfolgenden Beschluss über die Offenlegung zur Aufhebung Durchführungsplans 103 - Weiherstr. - gefasst:

Die Offenlegung zur Aufhebung des Durchführungsplanes 103 - Weiherstraße - einschließlich der Begründung wird für den Geltungsbereich zwischen der Straße Am Diek, der Straße Vor der Beule, der Weiherstraße, der Straße Schwarzbach und der Wittener Straße dargestellt - gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.



Planungsziel:

Steuerung der Einzelhandelsentwicklung im Sinne des Einzelhandels- und Zentrenkonzepts der Stadt Wuppertal; Sicherung und Entwicklung des Nahversorgungszentrum Weiherstr./ Am Diek; Aufhebung nicht mehr erforderlichen Planungsrechts.

Hinweise:

Der genannte Bauleitplan liegt gemäß § 3 Absatz 2 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Neufassung vom 03.11.2017 (Bundesgesetzblatt I, 2017, Seite 3634) in dem angegebenen Zeitraum zur

- 2 -

Einsichtnahme aus. Die Begründung ist gemäß § 9 Absatz 8 BauGB in Verbindung mit § 2a BauGB beigefügt.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 2 BauGB wird zeitgleich durchgeführt.

Die Auslegung des Planentwurfs findet in dem Zeitraum 30.09.-31.10.2019 (einschließlich) durch das Ressort Bauen und Wohnen im Rathaus Wuppertal-Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, 42275 Wuppertal (Rathaus-Neubau – Eingang Große Flurstraße), Ebene 0, im Flur neben Raum C - 078 während der Dienststunden, und zwar montags bis donnerstags von 09:00 bis 15:00 Uhr und freitags von 09:00 bis 12:00 Uhr (Feiertage ausgenommen) statt.

Die diesem Bauleitplanverfahren zugrunde gelegte(n) DIN-Norm(en) sowie die Umweltinformationen kann/können abweichend vom Planentwurf und der Begründung im Rathaus Wuppertal-Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, 42275 Wuppertal (Rathaus-Neubau – Eingang Große Flurstraße), Ebene 2, in Raum C - 227 während der Dienststunden, und zwar montags bis donnerstags von 09:00 bis 15:00 Uhr und freitags von 09:00 bis 12:00 Uhr (Feiertage ausgenommen) eingesehen werden.

Stellungnahmen zu diesem Bauleitplanverfahren können während der Zeit der öffentlichen Auslegung vom 30.09.-31.10.2019 (einschließlich) schriftlich, mündlich oder per E-Mail im Ressort Bauen und Wohnen, Rathaus Wuppertal-Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, 42275 Wuppertal (Rathaus-Neubau – Eingang Große Flurstraße), Ebene 2, Raum C - 227, vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Ich bestätige, dass

- der Offenlegungsbeschluss zur Aufhebung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen des Rates der Stadt Wuppertal ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der Beschlussausfertigung mit dem Offenlegungsbeschluss zur Aufhebung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen des Rates der Stadt Wuppertal übereinstimmt.

Der vorstehende Beschluss, den der Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen des Rates der Stadt in seiner Sitzung am 27.06.2019 gefasst hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

- 3 -

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet veröffentlicht und zugänglich unter <http://www.wuppertal.de/bekanntmachungen>

Informationen zu Bauleitplanverfahren der Stadt Wuppertal finden Sie im Internet unter: <http://www.wuppertal.de/bebauungsplaene>

Wuppertal, den 02.09.2019

gez.
Andreas Mucke
Oberbürgermeister

**Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes
der Stadt Wuppertal für die Haushaltsjahre 2020/2021**

Der Entwurf der Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2020/2021 liegt samt Anlagen in der Zeit vom 24. September 2019 bis einschließlich 29. November 2019 während der Dienststunden

im Rathaus Wuppertal, Johannes-Rau-Platz 1, II. Stock
Zimmer 285, beim Ressort 403.1 (Stadtkämmerei)

öffentlich aus.

Gleichzeitig ist der Haushaltsplan-Entwurf im Internet einsehbar (www.wuppertal.de, Rathaus & Bürgerservice, Finanzen).

Gegen den Haushaltsplan-Entwurf können Einwohner und Abgabepflichtige bis zum 29. November 2019 Einwendungen erheben, die schriftlich an den Oberbürgermeister (Stadtkämmerei) zu richten sind. Über diese beschließt der Rat der Stadt in öffentlicher Sitzung.

Wuppertal den 10.09.2019

Der Oberbürgermeister



Andreas Mucke

Stadt Wuppertal
Der Oberbürgermeister
Untere Wasserbehörde

**Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma Sachsenröder GmbH & Co. KG**

Die Firma Sachsenröder GmbH & Co. KG beabsichtigt, auf Ihrem Betriebsgrundstück Gemarkung Barmen, Flur 372, Flurstück 40 Grundwasser aus zwei Brunnen bis zu einem jährlichen Volumen an Wasser von insgesamt 400.000 m³ zu entnehmen.

Für diese Vorhaben hat die Firma Sachsenröder GmbH & Co. KG am 26.06.2019 einen Antrag auf die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 gestellt.

Für das Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser mit einem jährlichen Volumen an Wasser von 100.000 bis weniger 10 Mio. m³ ist in Ziffer 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung im Einzelfall vorgesehen. Inhalt der Vorprüfung ist eine überschlägige Prüfung, ob das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien, erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Merkmale/Standort des Vorhabens

Das Grundwasser wird über zwei Schachtbrunnen entnommen, die auf dem Betriebsgelände der Firma liegen. Nach Ausweisung der Betriebsfläche im Bebauungsplan handelt es sich um ein Gewerbegebiet.

Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Der betroffene Grundwasserkörper, aus dem das Grundwasser entnommen werden soll, befindet sich in einem mengenmäßig und chemisch guten Zustand. Die beantragte Grundwasserentnahme hat keine negativen Auswirkungen auf den mengenmäßigen noch auf den chemischen Zustand des Grundwasserkörpers und liegt im natürlichen Grundwasserschwankungsbereich.

Ergebnis

Aufgrund der überschlägigen Vorprüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien ist nicht mit erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu rechnen.

Gemäß § 5 Abs. 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG bekanntgegeben. Sie ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Wuppertal, den ²².08.2019

gez. Meyer
Beigeordneter

**Tagesordnung 18. Zweckverbandsversammlung
in 42103 Wuppertal, Auer Schulstr. 20, Raum A 204,
am 20.09.2019, 16.00 Uhr**

Öffentlicher Teil

Beantwortung von Anfragen

- TOP 1 Niederschrift der 17. Sitzung am 29.03.2019
- TOP 2 Quartalsbericht I + II/2019 –Halbjahresbericht 2019
(Vorlage Nr. 94)
- TOP 3 Sitzungstermine 2020
(Vorlage Nr. 95)
- TOP 4 Verschiedenes
Verlegung Sitzung am 06.12.2019 von Solingen nach Wuppertal

Nichtöffentlicher Teil:

- TOP 1 Niederschrift der 17. Sitzung am 29.03.2019
- TOP 2 Vertretung der Leitung während der Elternzeit
(Vorlage Nr. 93)

gez. Renate Warnecke
Vorsitzende der Zweckverbandsversammlung



Geschäfts-Nr.:

NÄ-5320-1

Bitte bei allen Schreiben
angeben!

Amtsgericht Wuppertal

Bekanntmachung

Die Stadtgemeinde Wuppertal hat am 13.11.2018 beantragt, für das bisher nicht gebuchte, in der Gemarkung Nächstebreck liegende Grundstück

Flur 418 Flurstück 49, Lage: Horst, Nutzung :
Fahrweg, Größe: 1289 Quadratmeter

das Grundbuch anzulegen und den Antragsteller als Eigentümer einzutragen.

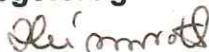
Dem Antrag wird entsprochen, wenn nicht Einwendungen Berechtigter innerhalb einer Frist von **einem Monat** - vom Tage der Veröffentlichung an gerechnet - beim Amtsgericht Wuppertal, Eiland 2, 42103 Wuppertal, angemeldet und glaubhaft gemacht werden. Anderenfalls kann Ihr Recht bei der Anlegung nicht berücksichtigt werden.

Diese Bekanntmachung tritt an die Stelle der Bekanntmachung vom 03.06.2019.

Wuppertal, 22.08.2019
Amtsgericht

Becker
Rechtspflegerin

Ausgefertigt


(Heimirath)

Justizamtsinspektorin

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle



Aufgebote und Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern

Einleitung von Aufgebotsverfahren und Kraftloserklärungen über in Verlust geratene Sparkassenbücher

1. Aufgebote

Aufgebote vom Sparkassenbuch

Nr. 3011683707
Nr. 3010774457
Nr. 3425322892
Nr. 3011157595
Nr. 3415860604

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches binnen drei Monaten anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird. Die dreimonatige Frist zur Anmeldung der Rechte beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung im Kassenraum der Hauptstelle Wuppertal-Elberfeld.

Wuppertal, den 05.09.2019

STADTSPARKASSE WUPPERTAL
Der Vorstand

2. Kraftloserklärungen

Kraftloserklärungen vom Sparkassenbuch

Nr. 3444082931
Nr. 4232627135
Nr. 3010133605

Wuppertal, den 05.09.2019

STADTSPARKASSE WUPPERTAL
Der Vorstand

Herausgeber

Der Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal
Johannes-Rau-Platz 1
42275 Wuppertal

Redaktion, Vertrieb und Abonnementsbestellung

Rechtsamt
Rathaus
Johannes-Rau-Platz 1
42275 Wuppertal
Telefon 0202 563 6450
E-Mail bekanntmachungen@stadt.wuppertal.de

Internet und Newsletter-Bestellung

www.wuppertal.de/bekanntmachungen

Der Stadtbote – Amtsblatt der Stadt Wuppertal – erscheint bei Bedarf - in der Regel alle 2 Wochen. Einzelexemplare sind zum Preis von 2,00 EURO (einschließlich MwSt.) erhältlich im

Rathaus Barmen
Johannes-Rau-Platz 1
42275 Wuppertal

Jahresbezugspreis: 100,00 EURO (einschließlich MwSt. und Postzustellungsgebühr)